

AUFTRAGGEBER:

GEMEINDE BUCHDORF

KREIS: DONAU-RIES

LAND: FREISTAAT BAYERN

HAUPTSTRAÙE 94, 86675 BUCHDORF

TEL.:09099/1261 FAX.:09099/1431

VORHABEN:

BEBAUUNGSPLAN

„AM TANZPLATZ“

"BEBAUUNGSPLAN DER INNEN-
ENTWICKLUNG" GEMÄÙ § 13a BAUGB
BAUGESETZBUCH NOVELLE 2007)

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE
FLURSTÜCKE: 338/1, 339/2, 575/14
SOWIE TEILWEISE 215/32, 215/34
338, 341, 575/22
JEWEILS GEMARKUNG BUCHDORF

SATZUNG

ENTWURF VOM 15.10.2007

ZULETZT GEÄNDERT AM 03.03.2008

VERFASSER:

G
E
C
K
M
E
I
E
R

ECKMEIER

Ingenieurbüro Eckmeier und Geyer GbR
Emil-Eigner-StraÙe 1, 86720 Nördlingen

info@ib-eg.de

Telefon: 09081 / 8055 -285 Fax.: -286

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. J. Godts

A PRÄAMBEL

Die Gemeinde Buchdorf erlässt aufgrund
§§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
den Bebauungsplan „Am Tanzplatz“ als Satzung.

Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die vom Büro Eckmeier & Geyer, Emil-Eigner-Straße 1, 86720 Nördlingen ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom **15.10.2007**, **zuletzt geändert am 03.03.2008**, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften sowie der Begründung den „**Bebauungsplan**“ bildet.

Rechtsgrundlagen

- a) § 9 Abs. 1 und 7 und § 13a **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zul. geänd. durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).
- b) **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993.
- c) **Planzeichenverordnung** (PlanzV90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV90) vom 18.12.1990.
- d) **Bayerische Bauordnung** (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl.S.588).
- e) **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S.797ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 26.07.2004 (BGBl. I S. 272).

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 (7) BauGB).

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften und Festsetzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches „Am Tanzplatz“ außer Kraft.

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§1 - 11 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete

(§ 4 BauNVO)

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind

- Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- 3) Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,40 und die Geschossflächenzahl (GFZ) 0,5.

Gemäß Planeintrag wird die Zahl der Vollgeschosse auf zwei beschränkt, wobei bei den Einzelhäusern mit Satteldächern ein Vollgeschoss im Dachgeschoss liegen muss (II=I+D).

2.1 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Die maximal zulässige Wandhöhe (gemessen vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) darf bergseits höchstens:

- bei zwei Vollgeschosse (II=I+D) 4,20 m betragen.

2.2 Höhenlage der baulichen Anlagen

(§ 18 BauNVO)

Gebäude:

- a) Bei Grundstücken, die höher als die Erschließungsstraße liegen:
Die Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses darf am höchsten natürlichen Geländepunkt am Gebäude nicht mehr als 0,30 m über dem natürlichen Gelände liegen.
- b) Bei Grundstücken die tiefer als die Erschließungsstraße liegen:
Die Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses darf maximal 0,15 m über Oberkante Straßenbegrenzungslinie liegen. Die Gebäude müssen in der Höhe so situiert werden, dass das Untergeschoss, bezogen auf das festgelegte Gelände, nicht zum Vollgeschoss wird. Als festgelegtes Gelände gilt die bestehende bzw. geplante Höhe der Straßenbegrenzungslinie übertragen an der straßenseitigen Baugrenze verbunden mit dem bestehenden Gelände auf der Gebäuderückseite (= straßenabgewandte Seite)" gemessen (siehe Zeichnung „Höhenlage der baulichen Anlagen“ in der Begründung).

Garagen:

- a) Bei Grundstücken, die höher als die Erschließungsstraße liegen:
Höhenlagen nach Art. 6 BayBO (maximale Wandhöhe 3,0 m, gemessen vom natürlichen Gelände).
- b) Bei Grundstücken, die tiefer als die Erschließungsstraße liegen:
Bei Garagen mit Abstand bis 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche:
Oberkante Rohfußboden nicht höher als die Erschließungsstraße; bei Garagen mit größerem Abstand zur Erschließungsstraße sind diese je zusätzlichem Abstandsmeter um 10 cm tiefer zu situieren.

3 Bauweise, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO) siehe Eintragungen im Bebauungsplan
Es gilt die offene Bauweise bei den Einzelhäusern.

Die Errichtung von Garagen und Carports ist nur auf den durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebengebäude ohne Feuerstätten sind bis 20 qm auch außerhalb der Baugrenzen erlaubt.

Um Doppelhäuser zu ermöglichen, ist bei Übereinstimmung der beiden Grundstückseigentümer die Grenzbebauung an einer Giebelseite zulässig.

4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Wohngebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte) werden maximal zwei Wohneinheiten festgesetzt.

5 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

Die Anlage von oberirdischen Flüssiggastanks ist generell unzulässig.

6 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Böschungen und Stützbauwerke von den öffentlichen Verkehrsflächen sind zu dulden.

Hinweis: Die Darstellungen innerhalb den öffentlichen Verkehrsflächen, stellen nur die von der Gemeinde beabsichtigte Gestaltung des öffentlichen Raumes dar, jedoch keine Festsetzungen.

7 Sichtdreiecke mit Maßzahlen.

(§ 9 (1) BauGB)

Innerhalb des Sichtdreiecks dürfen außer Zäunen Hochbauten nicht errichtet werden.

Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt und unterhalten werden, soweit sie sich um mehr als 80 cm über eine durch die Dreieckspunkte gelegte Ebene erheben würden. Die Pflanzung von Bäumen mit Hochstämmen (Kronenansatz größer als 2,3 m) ist zulässig.

8 Versorgungsleitungen

Sämtliche Versorgungsleitungen, die im Baugebiet neu hinzukommen, sind unterirdisch zu verlegen.

9 Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

9.1 Pflanzgebot für Laubbäume auf den Flächen für Verkehrsgrün

In Bereich der Flächen für Verkehrsgrün wird öffentliches Grün mit Bindungen zum Anpflanzen von Laubbäumen (aus der Artenliste) festgesetzt. Die Zwischenbereiche sind mit geeigneten Grasmischungen zu begrünen.

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass Bäume in mind. 2,5 m Entfernung von den Leitungen der Versorgungsträger gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Leitungen erforderlich.

9.2 Private Grundstücke

Die privaten Grundstücke sind nach Möglichkeit unter Verwendung heimischer Bäume und Sträucher anzulegen. Je Baugrundstück sind mindestens zwei mittel- oder kleinkronige Bäume aus der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Hecken sind als lockere, freiwachsende Bepflanzung aus mehreren Arten der Liste zu pflanzen. Für die Gehölze sind die Arten der Liste mit einem Anteil von mindestens 50 % zu verwenden Bepflanzungen (ausgenommen Hochstämme), dürfen im Einmündungsbereich der Erschließungsstraßen die Höhe von 0,80 m über den angrenzenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.

Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten.

9.3 Artenliste

Mittelkronige Bäume (Bäume II. Ordnung) (12/15 - 20 m)

Hainbuche	Carpinus betulus
Baum-Hasel	Corylus colurna
Vogelkirsche	Prunus avium
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Obstbäume (Lokalsorten)als Hochstamm	

Kleinkronige Bäume (Bäume III. Ordnung) (7 - 12/15 m)

Feldahorn	Acer campestre
Wildapfel	Malus silvestris
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Obstbäume (Lokalsorten)als Hochstamm	

Sträucher Mindestpflanzqualität: zweimal verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm

Hainbuche	Carpinus betulus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuß	Corylus avellana
Pfaffenhut	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Schneeball	Viburnum opulus

Empfohlene Ziersträucher

Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Sommerflieder	Buddleia davidii
Kornelkirsche	Cornus mas
Perlmutterstrauch	Kolkwitzia amabilis
Pfeifenstrauch	Philadelphus coronarius
Wildrosen	Rosa canina, R. rubiginosa, R. multiflora, R. rubrifolia

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)

1 Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen

1.1 Gestaltung der Dächer

Im Plangebiet sind bei den Einzelhäusern Satteldächer mit einer Dachneigung von 36° bis 46° zulässig.

Kniestöcke sind bis höchstens 0,60 m zugelassen, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren an der Maueraußenkante.

Die Dacheindeckungen sind in ziegelrot oder rotbraunen Tönen mit Dachziegeln oder Betondachsteinen herzustellen.

Maximaler Dachüberstand an der Traufe: 0,50 m zuzüglich Dachrinne.
Maximaler Dachüberstand am Ortgang: 0,30 m.

Dachaufbauten in Form von Schleppegauben oder Giebelgauben sind zulässig. Die Summe der Einzelbreiten darf ein Drittel der Gesamtfirstlänge des Gebäudes nicht überschreiten. Der Abstand vom Ortgang muss mindestens 2,50 m betragen. Gauben dürfen einzeln nicht breiter sein als 1,60 m. Die größtmögliche Gesamthöhe der Dachgauben darf in der Fensterebene (=Unterkante Dachgaube bis Unterkante Sparren) 1,60 m nicht überschreiten. Es dürfen maximal 2 Gauben mit maximal 1,60 m errichtet werden. First bzw. Ansatzpunkt der Dachaufbauten muss mindestens 1,0 m unter dem First des Hauptdaches liegen.

Bei Giebelgauben ist die Dachneigung des Hauptdaches beizubehalten. Die Dachgestaltung und Dacheindeckung der Garagen ist entsprechend dem Hauptgebäude auszuführen. Bei einer bereits realisierten Doppelhaushälfte muss sich die Zweite anpassen. Die Gestaltung ist aufeinander abzustimmen.

1.2 Zwerchbauten

Zwerchgiebel und –häuser sind zulässig. Die Breite darf 2/5 der Trauflänge, jedoch nicht mehr als 4,5 m betragen. Die Dachneigung des Hauptdaches ist beizubehalten. Zwerchhäuser dürfen maximal 2,0 m tief sein.

1.3 Solaranlagen

Es sind nur Solaranlagen zugelassen, wenn diese parallel und mit max. 20 cm Abstand zur Dachfläche angebracht werden.

1.4 Gestaltung der Gebäude

Alle Gebäude sind mit einem Außenputz oder Holzverschalung zu versehen. Auffallend gemusterter Putz ist unzulässig. Zur Gliederung der Baukörper sind helles Sichtmauerwerk und Sichtbeton bis zu 1/3 der Fassadenfläche zugelassen.

Es sind nur Baustoffe und Anstriche in hellen Farben an Gebäudeaußenflächen zugelassen. Grelle und glänzende Baustoffe und Anstriche sind an Gebäudeaußenflächen unzulässig.

Die Hauptgebäude müssen in Hauptfirstrichtung längsrechteckig sein;

1.5 Gestaltung der unbebauten Flächen

Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs (Auf- und Abtragungen) sind nur bis 1,0 m zulässig. Ausgenommen davon ist der Raum zwischen Straßenbegrenzungslinie und der straßenzugewandten Außenwand der tiefer liegenden Grundstücke.

Weitergehende notwendige Geländeänderungen können nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Buchdorf und dem Landratsamt Donau-Ries vorgenommen werden.

1.6 Einfriedungen

Die Grundstücke können, mit Ausnahme der Garagenzufahrten, entlang den Straßenbegrenzungslinien und zwischen den Grundstücken durch hinterpflanzte Zäune abgegrenzt werden. Als Grundstückseinfriedung sind nur Hecken, Holzzäune oder grüne Maschendrahtzäune mit einer Gesamthöhe bis 1,20 m zulässig.

Sockel sind bis 20 cm Gesamthöhe zugelassen.

Die Holzzäune müssen – von der Straße aus gesehen – vor der Tragkonstruktion laufen und aus senkrechten Holzplatten hergestellt werden. Grellfarbene Anstriche sind unzulässig.

Stauräume vor Stellflächen und Garagen sind auf einer Tiefe von mindestens 5 Meter offen zu halten.

2 Abstandsflächen

Bei der Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften nach Art. 6 BayBO.

3 Stellplatzrichtzahlen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO)

Jeder Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze zuzuordnen.

Als Stellplätze gelten Garagenplätze und offene private Parkflächen, nicht jedoch die notwendigen Stauräume vor den Garagen.

Für evtl. entstehende Nichtwohnnutzungen sind auf den Grundstücken Stellplätze in ausreichender Anzahl und Größe (siehe Art. 47 BayBO) herzustellen.

4 Flächenbefestigung

Flächenversiegelungen müssen auf die Dachflächen und die öffentlichen Verkehrsflächen beschränkt bleiben. Stellplätze, Garagenzufahrten, Fahrspuren usw. sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

D HINWEISE

1 Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Altlasten angetroffen, so sind diese bei den zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen.

2 Denkmalschutz

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen: Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abt. Vor- und Frühgeschichte, Am Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0, Telefax 08271/8157-50, mitgeteilt werden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

- Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
- Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.
- Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.
- Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3 Versorgungsanlagen

Drainagen dürfen nicht an den Mischwasserkanal angeschlossen werden sondern an der separat geführten Drainageleitung.

4 Grundwasser

Bei den Parzellen kann anstehendes Grundwasser nicht ausgeschlossen werden je nach Höhenlage der künftigen Baukörper, so dass gegebenenfalls im Kellerbereich entsprechende bauliche Vorkehrungen zu treffen sind (z.B. wasserdichte Wanne, etc).

5 Hinweise zur § 13a BauGB

Die Eingriffsregelung kommt entsprechend § 13a (2) Satz 4 nicht zur Anwendung.

Von Durchführung der Umweltprüfung und der Überprüfung der Auswirkung (Monitoring) wird, entsprechend § 13 (3), abgesehen.

Ebenso wird von einer abschließenden, zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

AUFGESTELLT / AUSGEFERTIGT:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Buchdorf, den

.....

Vellinger, 1. Bürgermeister

(Siegel)

E VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Buchdorf hat gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom **18.06.2007** die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **30.06.2007** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Gemeinde Buchdorf hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **15.10.2007** gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **29.10.2007** bis einschließlich **23.11.2007** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ort und Zeit der Auslegung wurde am **27.10.2007** ortsüblich bekannt gemacht.

3 Vorgezogene Behördenbeteiligung

Die Gemeinde Buchdorf hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **29.10.2007** bis einschließlich **23.11.2007** durchgeführt.

4 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeinde Buchdorf hat am **10.12.2007** den Vorentwurf sowie die Begründung dieses Bebauungsplanes in der Fassung vom **15.10.2007** gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

5 Auslegung (Offenlegung)

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **15.10.2007** wurde mit Satzung und Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **02.01.2008** bis einschließlich **04.02.2008** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am **22.12.2007** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

6 Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan i.d.F.v. **03.03.2008** nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **05.03.2008** als Satzung gem. § 10, Abs.1 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde übernommen.

Buchdorf, den **31.03.2008**

.....

Vellinger, 1. Bürgermeister

(Siegel)

7 In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am **15.03.2008** ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Satzung und Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei in Buchdorf, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Buchdorf, den **31.03.2008**

.....

Vellinger, 1. Bürgermeister

(Siegel)